

11. AHV-Revision

Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Am 23. Februar 2005 beauftragte der Bundesrat das EDI, die AHV in zwei Etappen zu konsolidieren. In einem ersten Schritt war eine Botschaft für eine Leistungsrevision vorzubereiten. Am 23. und 24. Mai 2005 fand eine konferenzielle Vernehmlassung statt, in welcher das EDI einen ersten Entwurf vorstellte. Parallel dazu wurde eine ordentliche Vernehmlassung durchgeführt, die am 31. Juli 2005 endete. Unterbreitet wurden Vorschläge zur Vereinheitlichung des Rentenalters bei 65 Jahren für Frauen und Männer, die Anpassung der Renten an Lohn- und Preisentwicklung ab einer Teuerung von 4%, die Aufhebung des Freibetrages für erwerbstätige Altersrentner gekoppelt mit der Möglichkeit, Beiträge nach dem AHV-Alter bei der Rente zu berücksichtigen, die Aufhebung des Witwenrentenanspruchs für kinderlose Witwen, die Flexibilisierung der heutigen Rentenvorbezugs- und -aufschubsregelung mit versicherungstechnischem Abzug oder Zuschlag sowie insbesondere die Einführung einer Vorruhestandsleistung ab dem 62. Altersjahr. Dieser letzte Vorschlag würde als einzige tatsächliche Neuerung im Vergleich zur gescheiterten früheren Vorlage die Forderung nach einem flexiblen Rentenalter zumindest teilweise und finanziell verträglich lösen.

Die Protokolle der konferenziellen Vernehmlassung können auf der Webseite des BSV eingesehen werden: www.bsv.admin.ch.

Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmer ist im Anhang zu diesem Bericht zu finden.

1.2 Eingegangene Vernehmlassungen

Von den 70 Adressaten haben 51 Stellung genommen, darunter:

- 24 Kantonsregierungen,
- 9 politische Parteien,
- 3 Behörden bzw. verwandte Institutionen,
- 8 Spitzenverbände der Wirtschaft,
- 7 andere interessierte Organisationen.

Zusätzlich trafen 22 spontane Stellungnahmen ein, die innerhalb der Kategorie der anderen interessierten Organisationen ausgewertet wurden. Im vorliegenden Vernehmlassungsbericht wurden sämtliche schriftlichen Stellungnahmen berücksichtigt. Nicht berücksichtigt sind hingegen, die anlässlich der konferenziellen Vernehmlassung vom 23. und 24. Mai 2005 abgegeben mündlichen Voten, sofern sie in der Folge nicht auch schriftlich eingereicht wurden.

2 Allgemeine Haltung zum Revisionsentwurf

Die Kantone sind allgemein der Auffassung, dass es sich nicht rechtfertigt, eine solche Revision unter Zeitdruck vorzubereiten. Das Resultat sei nicht transparent und die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen schwierig durchzuführen. Es wäre angebracht, diese Themen einer vertiefteren Prüfung zu unterziehen.

Von den politischen Parteien unterstützen **FDP** und **CVP** das vorgeschlagene 2-stufige Vorgehen. Sie vertreten die Auffassung, die zur Diskussion stehende Vorlage trage zwar zur kurzfristigen finanziellen Sicherung der AHV bei, in einer zweiten Etappe müsse jedoch eine

umfassende Revision der 1. Säule stattfinden. Die Einführung einer Vorruhestandsleistung beurteilen sie kritisch. **SPS** und **SVP** lehnen die Vorlage - wenn auch aus gegensätzlichen Gründen - ab: Für die **SPS** stellt die Vorlage einen inakzeptablen Leistungsabbau, für die **SVP** einen kaum akzeptablen Leistungsausbau dar. Während die **SPS** beantragt, auf die Vorlage zu verzichten und im Rahmen einer umfassenden Revision ein sozial ausgestaltetes flexibles Rentenalter zu prüfen, wäre die **SVP** bereit, die Vorlage zu akzeptieren, wenn auf die Vorruhestandsleistung verzichtet würde.

Bei den Spitzenverbänden der Wirtschaft widerspiegelt sich das bei den Bundesratsparteien gezeigte Bild. Der rechte und mittlere Flügel unterstützen das 2-stufige Vorgehen und betonen die Notwendigkeit von Sparmassnahmen, äussern sich jedoch kritisch bezüglich der Vorruhestandsleistung. Der linke Flügel kritisiert den Leistungsabbau, plädiert für eine bessere Flexibilisierung des Rentenalters und verweist dazu auf die Volksinitiative des Gewerkschaftsbundes „Für ein flexibles AHV-Alter“.

Die anderen interessierten Organisationen sind - je nach politischer Couleur und Verbandsinteressen - ebenfalls gespalten. Am meisten Reaktionen haben die Vereinheitlichung des Rentenalters und der Vorschlag für eine Vorruhestandsleistung ausgelöst. Vor allem der zweite Vorschlag wurde heftig kritisiert und zum grossen Teil abgelehnt.

Vergleicht man die Reaktionen auf die verschiedenen Vorschläge insgesamt, verursachte die Vorruhestandsleistung - wenn auch aus verschiedensten Gründen - am meisten Opposition. Etwas mehr Zustimmung erhält die Vereinheitlichung des Rentenalters, wenngleich sie für die linke Seite zwingend mit einem flexiblen Rentenalter gekoppelt sein muss. Die anderen Themen wurden grundsätzlich gut aufgenommen. Wiederholt wurde betont, diese Revision gehe ausschliesslich zu Lasten der Frauen.

3 Finanzierungsrahmen des Projektes

Es wurden die verschiedensten Meinungen vertreten: auf der einen Seite werden die vorgeschlagenen Sparmassnahmen begrüsst, die Vorruhestandsleistung jedoch als Ausbau kritisiert; auf der anderen Seite wird beklagt, dass die Vorruhestandsleistung zur Flexibilisierung des Rentenalters nicht genüge. Die Vorlage wird als unausgeglichen empfunden, da mit der Vorruhestandsleistung die übrigen Abbaumassnahmen nicht kompensiert würden.

4 Einheitliches Rentenalter 65

Ja	<p>Kantone: SZ, SO, VS, OW, ZG, GE, ZH, UR, NW, AI, AR, SG, GR, TG</p> <p>Politische Parteien: FDP, LPS, EVP, CVP, SVP</p> <p>Behörden und verwandte Institutionen: FinDK, SODK</p> <p>Spitzenverbände der Wirtschaft: SGV, FER, économiesuisse, SAV-UPS, SBV,</p> <p>Interessierte Organisationen: ASIP, Studienkommission Altersvorsorge, SVV, SVS, SAV, centre patronal, Schw. Blindenbund</p>
Nein	<p>Kantone: BE, SH, NE, VD, AG</p> <p>Politische Parteien: SPS, CSP, Grüne</p> <p>Behörden und verwandte Institutionen: EKF</p> <p>Spitzenverbände der Wirtschaft: SGB,</p>

	Interessierte Organisationen: EFS, Basler Armutskonferenz von unten, SKF, Juristinnen Schweiz, SVF,
Nur teilweise einverstanden	Kantone: LU, BS Politische Parteien: solidarités Behörden und verwandte Institutionen: --- Spitzenverbände der Wirtschaft: kvschweiz, Travail.Suisse Interessierte Organisationen: alliance F, SCST, AGILE, Pro Senectute, SBLV, VAA, VASOS, svf,

Die Kantone sind mehrheitlich dafür: Wegen der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung, der demographischen Entwicklung und angesichts des im europäischen Rahmen liegenden Rentenalters 65 stimmen **SZ, SO, VS, OW, ZG, GE, ZH, UR; NW, AI, AR, SG, GR und TG** der vorgeschlagenen Erhöhung des Frauenrentenalters zu.

BE, SH, NE, AG und **VD** lehnen die Erhöhung überhaupt oder mangels Gleichbehandlung am Arbeitsplatz, mangels Arbeitsplätzen und mangels Vereinbarkeit mit den Bedürfnissen der Bevölkerung ab. Nach **BS** muss die Erhöhung des Frauenrentenalters mit der Abnahme der Erwerbsbevölkerung koordiniert und damit nicht für 2009, sondern ca. für 2015 vorgesehen werden. **LU** befürchtet, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens wegen der Dauer des parlamentarischen Verfahrens und des möglichem Referendums zu knapp bemessen sei.

Die politischen Parteien sind uneins: **FDP, EVP, CVP, SVP** und **LPS** unterstützen die Erhöhung des Frauenrentenalters wegen der demographischen Entwicklung und der Gleichbehandlung der Geschlechter. Ergänzend sollen auch die Chancen älterer Frauen auf dem Arbeitsmarkt und das Arbeitsangebot für ältere Arbeitnehmer generell verbessert werden. **SPS, CSP, solidarités** und **die Grünen** lehnen die Erhöhung des Frauenrentenalters ohne gleichzeitige Einführung eines flexiblen Rentenalters ab.

Bei den Behörden und verwandten Institutionen wird die Erhöhung des Frauenrentenalters von **FinDK** und **SODK** ohne weiteres bejaht, von der **EKF** jedoch abgelehnt, da die damit erzielten Kosteneinsparungen allein von den Frauen getragen würden und diese lohnmassig immer noch benachteiligt seien. Verlangt wird ein flexibles Rentenalter, das auch für Personen mit niedrigem Einkommen erschwinglich sei.

Bei den Spitzenverbänden der Wirtschaft sind **SGV** und **FER** als Vertreter der Arbeitgeberseite aus Gründen der Gleichbehandlung dafür. **Économiesuisse, SAV-UPS** und **SBV** sind vorbehaltlos dafür. Der **SGB** wiederum lehnt den Vorschlag ab, da heute die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter nicht erreicht sei und keine echte Frührentenlösung vorgeschlagen werde. **Travail.Suisse** ist mit der Erhöhung des Rentenalters nur unter der Voraussetzung einverstanden, dass die dadurch erzielten Einsparungen für die vorgeschlagene Vorruhestandsleistung eingesetzt werden.

Mit Ausnahme der **Studienkommission Altersvorsorge**, des **SVV**, des **SVS**, des **centre patronal**, des **SAV** und des **schweizerischen Blindenbundes** ist die Zustimmung bei den anderen interessierten Organisationen an verschiedene Bedingungen gekoppelt. Der **SBLV** fordert gleichzeitig auch die Realisierung der Lohngleichheit in der Praxis. **Kvschweiz, SKGB, SCST, Vereinigung VAA** verlangen die gleichzeitige Einführung eines flexiblen Rentenalters. **Alliance F** fordert Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und

Beruf und **VASOS**, dass die ökonomische Gleichbehandlung der Geschlechter verwirklicht und ein flexibles Rentenalter eingeführt wird.

ASIP verweist auf die Notwendigkeit der Koordination mit der 2. Säule. Die **Juristinnen der Schweiz** beantragen eine Erhöhung erst per 2015, da die tatsächliche Lebensgestaltung der von der Rentenaltererhöhung betroffenen Frauen nach wie vor traditionell geprägt sei und die Gleichbehandlung der Geschlechter im Arbeitsmarkt fehle. Der **svf** kritisiert, dass die Erhöhung des Rentenalters mit Massnahmen für eine sozialverträgliche Flexibilisierung des Rentenalters verknüpft sei, die erst in einer späteren Revision realisiert werden solle. Die Erhöhung des Frauenrentenalters wird von den **EFS** abgelehnt, da die damit erzielten Kosteneinsparungen allein von den Frauen getragen würden und diese lohnmässig immer noch benachteiligt seien. Verlangt wird ein flexibles Rentenalter, das auch für Personen mit niedrigem Einkommen finanzierbar sei. Die **SKF** lehnt den Vorschlag ab, da keine Frühpensionierungslösung vorgeschlagen werde und die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter nicht erreicht sei. Die **Basler Armutskonferenz von unten** schlägt ein grundsätzlich anderes System vor, wonach das Rentenalter vom erzielten Einkommen abhängig sein soll.

5 Einführung einer Teuerungsschwelle für die Rentenanpassungen

Ja	<p>Kantone: BE, LU, UR, OW, NW, ZG, SO, AI, AR, SG, GR, AG, TG,</p> <p>Politische Parteien: FDP, CVP, SVP, LPS</p> <p>Behörden und verwandte Institutionen: FinDK, SODK</p> <p>Spitzenverbände der Wirtschaft: economiesuisse, SAV-UPS, FER,</p> <p>Interessierte Organisationen: ASIP, SBLV, Studienkommission Altersvorsorge, SBV, SVV, Pro Senectute, centre patronal</p>
Nein	<p>Kantone: SZ, BS, SH, VD, VS, NE, GE</p> <p>Politische Parteien: SPS, Grüne, CSP, EVP, solidarités</p> <p>Behörden und verwandte Institutionen: EKF,</p> <p>Spitzenverbände der Wirtschaft: SGV, SGB, kvschweiz, Travail.Suisse,</p> <p>Interessierte Organisationen: SVS, SBV-FSA, SKGB, SSR, AGILE, Basler Armutskonferenz von unten, VAA, Schw. Blindenbund, SKF, VASOS</p>

Die meisten Kantone befürworten die Einführung einer Teuerungsschwelle von 4% für die Rentenanpassungen der AHV und der IV. Für **OW** und **ZG** ist eine solche Anpassung verstärkt an der volkswirtschaftlichen Entwicklung orientiert, führt in der AHV tendenziell eher weniger Ausgaben und bringt in durchführungstechnischer Hinsicht Vorteile (so auch **SO**). **ZH** begrüsst den Vorschlag ebenfalls, gibt jedoch zu bedenken, dass dies zu erheblichen Renteneinbussen führen könne, wenn die Teuerung den Satz von 4% während längerer Zeit knapp nicht erreiche und so keine Rentenanpassung erfolge. Dieser Konstellation müsse mit einem Korrekturmodus entgegengewirkt werden. Dieser Einwand wird auch von **NE** gebracht, der den Vorschlag aber grundsätzlich ablehnt.

SZ, BS, SH, VD, NE, GE lehnen die Teuerungsschwelle von 4% ab, weil sie zu einer Verlangsamung der Rentenerhöhung führe: Viele ältere Menschen seien auf die Renten der 1. Säule angewiesen. Für **SZ** und **NE** stellt ein eventueller Ausgleich über die EL keine echte Lösung dar. **BS, VS** und **ZH** schlagen eine Teuerungsschwelle von 3%, **NE** eine Anpassung von 2% vor (so auch der **SVS**). Was die Berechnungsmethode anbelangt, vertritt **VD** die Meinung, dass der Landesindex der Konsumentenpreise kein geeignetes Anpassungskriterium sei, da die Krankenkassenprämien darin nicht berücksichtigt würden. Laut **SH** sollte nicht der Landesindex für Konsumentenpreise, sondern der Rentenindex für den Zeitpunkt der Anpassung massgebend sein. Damit bestünde nur ein massgebender Index und die Anpassungen würden voraussichtlich etwas früher erfolgen.

Bei den Behörden und verwandten Institutionen befürwortet die **FinDK** eine Teuerungsschwelle von 4 Prozent und einen fixen zeitlichen Rhythmus, währenddem die **SODK** anstelle des Landesindex für Konsumentenpreise den Rentenindex als Anpassungskriterium bevorzugt. Die **EKF** lehnt den Vorschlag ab.

Die politischen Parteien sind gespalten. Die **SPS** lehnt den Vorschlag ab. Die **FDP** betont, dass die meisten vorgeschlagenen Revisionsmassnahmen nur die Erwerbstätigen betreffen, weshalb auch die RentnerInnen mit der vorgeschlagenen Regelung zur Anpassung der Renten an die Teuerung einen Beitrag leisten müssten. Der heute für die Rentenanpassung massgebende Mischindex solle neu gestaltet werden (1/3 Lohnentwicklung und 2/3 Preisentwicklung), da die RentnerInnen mehr von Preis- als von Lohnveränderungen betroffen seien. **solidarités** lehnt den Vorschlag ab, da er einen direkten finanziellen Einfluss auf andere Leistungen habe (Grenzbeträge). Diese Massnahme führe, zusammen mit den Reformen im Bereich der 2. Säule, zu einer allgemeinen Leistungskürzung im Vorsorgebereich. Die **SVP** lehnt den Vorschlag grundsätzlich ab, da der verlangsamte Rentenanpassungsrhythmus mit den übrigen vorgeschlagenen Massnahmen nicht zu Einsparungen, sondern zur Umverteilung führe, so dass eine kleine Gruppe von Begünstigten mit voller Altersrente in Frühpension gehen könne. Damit werden Anreize für eine Frühpension gesetzt, anstatt die Anreize für den Verbleib im Arbeitsmarkt zu stärken.

Für die **SPS**, **CSP** und die **Grünen** ist der Verfassungsauftrag, wonach die Renten der 1. Säule den Existenzbedarf angemessen decken sollten, immer noch nicht erfüllt. Unantastbar ist für die **SPS** auch der Mischindex. Für die **EVP** kommt eine Verlangsamung des Anpassungsrhythmus nicht in Frage, solange die Frage der Flexibilisierung des Rentenalters nicht befriedigend gelöst wird.

Bei den Spitzenverbänden der Wirtschaft unterstützen **SGV**, **SAV-UPS** und **SBV** den Vorschlag, welcher für sie aber in dieser Form zu wenig weit geht. Die Renten sollen erst ab einer Teuerung von 8 (**SGV**) bzw. 6 Prozent (**SAV-UPS**) angepasst werden. Alternativ schlagen **SGV** und **SBV** vor, dass die Leistungen nur noch in einem Rhythmus von vier Jahren angepasst werden.

SGV und **SAV-UPS** empfehlen, die Renten nur noch dann gemäss Mischindex der Teuerung anzupassen, wenn der Deckungsgrad des AHV-Fonds bei über 70% liegt oder wenn die Erschliessung zusätzlicher Finanzierungsquellen gesichert ist (analog Art. 33quater AHVG gemäss Abstimmungsvorlage zur 11. AHV-Revision vom 16.5.04).

Der **SGV** befürwortet eine Veränderung der Zusammensetzung des Mischindex, wonach die Renten nur noch zu einem Drittel an die Nominallohnentwicklung und zu zwei Dritteln an die Teuerung angepasst werden. Alternativ wird ein Modell vorgeschlagen, welches zur Bestimmung der Neurenten weiterhin mit dem Mischindex in seiner bisherigen Gewichtung arbeitet und das die einmal gesprochenen Altersrenten danach nur noch der Teuerung anpasst.

SGB, **Travail.Suisse** und **kvschweiz** erachten es als nicht akzeptabel, dass Leistungen, die bereits heute in verfassungswidriger Weise keine existenzsichernde Höhe haben, auf diese Weise weiter reduziert werden. Der **SGB** macht zusätzlich geltend, dass viele ältere RentnerInnen nach wie vor keine oder nur eine sehr tiefe Altersrente aus der 2. Säule haben, so dass sich eine Verschlechterung beim Teuerungsausgleich noch negativer auswirkt.

Bei den anderen interessierten Organisationen überwiegt eine ablehnende Haltung. Der Hauptgrund liegt darin, dass bereits heute die Renten das Existenzminimum nicht erreichen. Die **VASOS** führt auch aus, dass die Verlangsamung des Anpassungsrhythmus zu einer erheblichen Renteneinbusse führen könne, wenn die Teuerung den für eine Rentenanpassung notwendigen Satz von 4 Prozent während längerer Zeit knapp nicht erreiche. Der **SBV-FSA** erachtet es als nicht akzeptabel, dass Leistungen, die bereits heute in verfassungswidriger Weise keine existenzsichernde Höhe haben, auf diese Weise weiter reduziert werden und erinnert daran, dass allenfalls Sozialkosten in den Bereich der EL verschoben werden. Der **SVS** schlägt eine Anpassung der Renten bei einem Teuerungssatz von 2% vor.

Die **Pro Senectute** ist der Auffassung, dass sich in Folge der demografischen Veränderungen der nächsten Jahren eine gewisse Opfersymmetrie rechtfertigt, weshalb auch Rentne-

rInnen einen Beitrag zur Stabilisierung der AHV leisten sollen. **ASIP** unterstützt den Vorschlag, welcher ihm aber in dieser Form zu wenig weit geht und wirft die Frage auf, ob bei den heutigen finanziellen Rahmenbedingungen eine garantierte Rentenanpassung nach dem Mischindex - insbesondere für neu festgelegte Renten - überhaupt noch vertretbar sei. Die **Studienkommission Altersvorsorge** ist der Meinung, dass der Vorschlag zu wenig weit geht, die AHV werde damit zu wenig entlastet.

6 Aufhebung des Freibetrages für erwerbstätige Altersrentner (gekoppelt mit der Möglichkeit, Beiträge nach dem AHV-Alter bei der Rente zu berücksichtigen)

Ja	<p>Kantone: UR, SZ, OW, NW, SO, BS, SH, AI, BE, SG, GR, VS, NE, JU, ZG, AG, TG,</p> <p>Politische Parteien: CVP, SVP, EVP, CSP</p> <p>Behörden und verwandte Institutionen: EKF, FinDK, SODK</p> <p>Spitzenverbände der Wirtschaft: SAV-UPS, FER, SBV, kvschweiz, Travail.Suisse, economiesuisse</p> <p>Interessierte Organisationen: SKGB, ASIP, EFS, SBLV, Studienkommission Altersvorsorge, VASOS, SAV, Pro Senectute, centre patronal,</p>
Nein	<p>Kantone: LU, ZH</p> <p>Politische Parteien: ---</p> <p>Behörden und verwandte Institutionen: ---</p> <p>Spitzenverbände der Wirtschaft: SGV</p> <p>Interessierte Organisationen: Basler Armutskonferenz von unten, Juristinnen Schweiz</p>

Die meisten Stellungnahmen zu diesem Vorschlag sind positiv und dies unabhängig von der Kategorie der Adressaten.

Die Kantone mahnen allgemein zur Vorsicht. In der Durchführung könne die neue Regelung erhebliche Schwierigkeiten bieten. Es sollen damit keine administrativen Mehrbelastungen entstehen. Es wird davon ausgegangen, dass jährlich rund 80 000 laufende Renten überprüft werden müssen. **SH, SZ, AI, AG, TG, VS** und **JU** äussern sich grundsätzlich positiv, befürworten aber die Abschaffung des Freibetrages nur, wenn eine Rentenaufbesserung ausschliesslich auf Gesuch hin erfolgt (Vermeidung einer jährlichen Rentenanpassung von Amtes wegen - so **BE**) und keine Besitzstandsgarantien abgegeben werden. **UR** und **OW** lehnen zudem die Möglichkeit der Rentenaufbesserung ab.

ZH äussert sich negativ: Mit dieser Massnahme werde vorab der Mittelstand benachteiligt. **LU** empfiehlt die Beibehaltung des Freibetrages im heutigen Umfang oder, falls der Freibetrag abgeschafft würde, die gesetzliche Verankerung eines jährlichen Freibetrags für geringfügige Nebenerwerbe in Höhe der ordentlichen monatlichen Höchstrente (wie in der abgelehnten 11. AHV-Revision). **LU** spricht sich auch gegen die Möglichkeit der Anrechnung von Beiträgen und Beitragszeiten nach Entstehen des Anspruchs auf eine Altersrente aus.

Die politischen Parteien, die sich zu dieser Frage geäußert haben, sind alle dafür (**CVP, SVP, EVP, CSP**).

Bei den Behörden und verwandten Institutionen unterstützt die **EKF** den Vorschlag, da damit künftig vorhandene Beitragslücken gefüllt und die Rente aufge bessert werden kann. Die **FinDK** und **SODK** stimmen vorbehaltlos zu.

Die Spitzenverbände der Wirtschaft sind mehrheitlich dafür. Generell wird auf die Solidarität und auf die Überalterung der Bevölkerung verwiesen. Der **SAV-UPS** fordert, dass der Vollzug einfach ausgestaltet werde. Dazu gehöre auch, dass die Leistungsaufbesserung nur auf Antrag berechnet werde. Der **SBV** unterstützt die Aufhebung des Freibetrages, fordert aber, dass dadurch zu leistende Beiträge in all jenen Fällen rentenbildend sind und entsprechend zu Leistungsverbesserungen führen, in denen noch keine maximale Rente bezogen wird.

Der **SGV** plädiert dafür, sowohl auf die Streichung des Rentnerfreibetrags als auch auf die Anrechnung von Beitragszahlungen im Rentenalter zu verzichten. Er wendet ein, dass dies den Finanzhaushalt der AHV mit rund 80 Mio Franken Mehrausgaben belasten würde. Mehr als die Hälfte der Zusatzeinnahmen aus der Aufhebung des Freibetrags würden wiederum für Leistungsverbesserungen eingesetzt.

Bei den weiteren interessierten Organisationen unterstützt die **VASOS** die Aufhebung des Freibetrages, regt aber an, dass die damit gekoppelte Leistungsaufbesserung keinen Anreiz für die Pensionierung darstellen soll, was sich wieder negativ auf die jungen Generationen auswirkt.

Die **Juristinnen Schweiz** hingegen lehnen den Vorschlag ab, weil Personen, welche weder über eine ausreichende 2. Säule noch über eine 3. Säule verfügen, zunehmend unter Druck gesetzt würden. Die **Basler Armutskonferenz von unten** spricht sich gegen eine vollständige Abschaffung aus: stattdessen, wird vorgeschlagen, dass der Freibetrag auf das Andert-halb-fache der vollen Altersrente der AHV fixiert wird.

7 Aufhebung des Anspruchs auf Witwenrente für kinderlose Witwen

7.1 Stellungnahme zum Vorschlag

Ja	<p>Kantone: SO, BS, SH, ZH, SZ, NW, SG</p> <p>Politische Parteien: FDP, Grüne, CPS, SVP, LPS</p> <p>Behörden und verwandte Institutionen: EKF, SODK</p> <p>Spitzenverbände der Wirtschaft: SGV, FER, kvschweiz, économiessuisse, SBV</p> <p>Interessierte Organisationen: EFS, SKF, SKOS, SVS, centre patronal, ASIP, svf, SBLV, VAA, SKF</p>
Nein	<p>Kantone: AR, TI, VD, NE,</p> <p>Politische Parteien: CVP, SPS, solidarités</p> <p>Behörden und verwandte Institutionen: ---</p> <p>Spitzenverbände der Wirtschaft: ---</p>

	Interessierte Organisationen: Basler Armutskonferenz von unten
Nur teilweise einverstanden	Kantone: BE, LU, UR, OW, ZG, AI, GR, AG, TG, VS, GE, JU Politische Parteien: EVP Behörden und verwandte Institutionen: FinDK Spitzenverbände der Wirtschaft: SAV-UPS, SGB Interessierte Organisationen: alliance F, SKGB, VAA, VASOS, SVV

Die Kantone **BE, LU, UR, OW, ZG, AG, TG, TI, VD, VS, GE, JU** unterstützen die Aufhebung der Hinterlassenenrente für Witwen ohne Kinder, kritisieren jedoch die mit dem vorgeschlagenen neuen Anspruch auf Ergänzungsleistungen verbundene Mehrbelastung der Kantone und verlangen die Übernahme der entsprechenden Kosten durch den Bund. **SH, JU** und **BS** ziehen jedoch eine Lösung des Problems via EL-Anspruch vor, da ihnen andernfalls die gesamten Kosten im Rahmen der Sozialhilfe anfallen, an denen sich der Bund nicht beteiligt. Uneingeschränkt positiv stehen der Abschaffung der Witwenrente für Frauen ohne Kinder die Kantone **SO, BS, SH, ZH, SZ, NW** und **SG** gegenüber. Abgelehnt wird der Vorschlag von den Kantonen **AR, NE, TI** und **VD**, währenddem **AI** Bedarfsleistungen für Witwen ohne Kinder grundsätzlich ablehnt. **BE** fordert im Gegenzug, dass auch Witwer mit Betreuungsaufgaben Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben sollen.

Bei den politischen Parteien stimmen SVP und LPS dem Vorschlag ohne weiteres zu. Die **FDP** unterstützt die Abschaffung von Witwenrenten für Frauen ohne Kinder aus gesellschaftspolitischen, die **EVP** aus prinzipiellen Gründen. Für Letztere und für die **CSP** müssen Betreuungsgutschriften jedoch zu einem Anspruch auf Witwenrente führen. Für die **Grünen** wird die Abschaffung der Witwenrente für kinderlose Frauen durch die Witwenrente für Frauen mit familiären Betreuungsaufgaben kompensiert. Für **solidarités** führt die Abschaffung der Witwenrente für Frauen ohne Kinder zur Ungleichbehandlung unter den kinderlosen Witwen gleichen Alters: während Witwen mit Betreuungsgutschriften Anspruch auf eine Witwenrente hätten, könnten die übrigen kinderlosen Witwen allenfalls Bedarfsleistungen beziehen.

CVP und **SPS** lehnen den Vorschlag ab. Die **CVP** schlägt stattdessen bei kinderlosen Witwen (älter als 45 Jahre und mindestens 5 Jahre verheiratet) eine Abfindungszahlung in der Höhe einer Jahresrente als Wiedereinstiegshilfe in den Arbeitsmarkt vor. Witwen sowie Waisen unter 18 sollen jedoch darüber hinaus Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben, wobei für Fälle vor dem Inkrafttreten der Revision Besitzstandsgarantie gelten soll. Die **SPS** weist demgegenüber auf die nach wie vor herrschende geschlechterspezifische Diskriminierung von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, die diese wirtschaftlich benachteiligt, fehlende Möglichkeiten für einen flexiblen Altersrücktritt und den unbefriedigenden Abbau des Versicherungsprinzips zu Gunsten des Bedarfssystems.

Bei den Behörden und verwandten Institutionen sind für die **FinDK** zu viele Fragen bezüglich Ausmass und Wirkungen der Massnahme auf andere soziale Bereiche (Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung) offen. Die **SODK** stimmt der Massnahme aus gleichstellungspolitischen Überlegungen zu. Sie zieht den vorgeschlagenen EL-Anspruch einer rein sozialhilferechtlichen Lösung vor, befürchtet jedoch, dass die EL-Leistung exportiert werden könnte. Die **EKF** fordert, dass auch Männer mit Betreuungsaufgaben im Zeitpunkt der Verwitwung eine Hinterlassenenrente erhalten.

Bei den Spitzenverbänden der Wirtschaft wird die vorgeschlagene Lösung von Arbeitgeberseite unterstützt und von Arbeitnehmerseite abgelehnt. **SGV, économiessuisse** und **SBV**

stimmen der Massnahme vorbehaltlos zu, währenddem der **SAV-UPS** wenigstens ausländische Witwen von AHV-Versicherten vom Anspruch auf Ergänzungsleistungen ausschliessen will, wenn der verstorbene Ehemann nicht eine Mindestbeitrags- oder Mindestaufenthaltsdauer aufwies.

Der **SGB** lehnt die Abschaffung der Witwenrente für kinderlose Frauen ab, unterstützt jedoch den neuen Rentenanspruch für Frauen, die im Zeitpunkt der Verwitwung Betreuungsaufgaben wahrnehmen. Der **kvschweiz** lehnt eine Änderung bei den Witwenrente ab, solange keine befriedigende Gesamtlösung für die 11. AHV-Revision gefunden ist, während **Travail.Suisse** mit der Abschaffung der Witwenrente für kinderlose Frauen unter der Bedingung einverstanden ist, dass die damit erzielten Einsparungen für die Finanzierung der vorgeschlagenen Vorruhestandsleistung verwendet würden.

Bei den weiteren interessierte Organisationen überwiegt die Zustimmung. **FER, SKOS, centre patronal, ASIP, svf, SBLV, VAA und SKF** stimmen der vorgeschlagenen Massnahme vorbehaltlos zu. **Alliance F** wertet die Flexibilisierung der Anspruchsvoraussetzungen für Frauen mit Betreuungsaufgaben im Zeitpunkt der Verwitwung und die Abschaffung der Witwenrente für kinderlose Frauen als gangbaren Kompromiss, fordert jedoch die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die **EFS** sind mit der vorgeschlagenen Massnahme einverstanden, sofern für Härtefälle eine Lösung gefunden wird. Die **SKGB** fordert, dass auch Männer mit Betreuungsaufgaben im Zeitpunkt der Verwitwung eine Hinterlassenenrente erhalten. Die **SKGB** fordert zudem die Einführung einer Konkubinatsrente unter analogen Voraussetzungen wie im BVG. Die Abschaffung von Rentenansprüchen im BVG für kinderlose Witwen will der **SVS** ausgeschlossen wissen, da andernfalls teilzeiterwerbstätige Witwen im Niedriglohnsegment zu Fürsorgefällen würden. Die **VAA** stimmt der vorgeschlagenen Lösung zu, sofern Witwen mit Kindern einen Eingliederungsbonus für den Wiedereinstieg erhalten.

SVV, Basler Armutskonferenz von unten und VASOS lehnen die Abschaffung der Witwenrente für Frauen ohne Kinder ab, da auch heute nicht davon ausgegangen werden könne, dass kinderlose Frauen in der Regel einer (vollzeitlichen) Erwerbstätigkeit nachgehen. Ein Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt zwischen dem 50. und 60. Altersjahr sei äusserst schwierig und Frauen seien lohnmassig auch heute noch benachteiligt.

7.2 Stellungnahme zu den Übergangsregeln

Ja	<p>Kantone: ZG, SZ, BS, ZH, NW</p> <p>Politische Parteien: FDP, Grüne, SVP</p> <p>Behörden und verwandte Institutionen: EKF</p> <p>Spitzenverbände der Wirtschaft: Travail.Suisse, SAV-UPS, SGV, économiessuisse</p> <p>Interessierte Organisationen: SVF, SKOS, ASIP, EFS, SBLV, VAA, Studienkommission Altersvorsorge, SKF</p>
Nein	<p>Kantone: AR, AI</p> <p>Politische Parteien: CVP, EVP, CSP</p> <p>Behörden und verwandte Institutionen: SODK</p> <p>Spitzenverbände der Wirtschaft: SGB, kvschweiz</p>

	Interessierte Organisationen: SVV, SKGB
Nur teilweise einverstanden	Kantone: --- Politische Parteien: SPS Behörden und verwandte Institutionen: --- Spitzenverbände der Wirtschaft: --- Interessierte Organisationen: ---

Zur vorgeschlagene Übergangsregelung haben sich nur wenige Teilnehmer geäußert. **FDP, Grüne, SVP, SKOS, EKF, SGV, économiesuisse** und **Travail.Suisse** bejahen sie vorbehaltlos. Ebenso tun dies **ASIP, EFS, SBLV, VAA, SKF** und die **Studienkommission Altersvorsorge**. **SVF, SAV** und **SKF** fordern lange Übergangsfristen und Lösungen für Härtefälle. **SZ, NW, ZH** und **BS** stimmen der vorgeschlagenen Regelung vorbehaltlos zu während **ZG** verweist darauf, dass die Wirkungen der eingeschränkten Witwenrentenanprüche mit zeitlicher Verzögerung spürbar werden, da die Übergangsfristen lang sind.

Für die **SPS** ist die Altersgrenze (50 Jahre) bei Verwitwung für die Beibehaltung des alten Rechts zu hoch angesetzt. Die übrigen Organisationen haben sich zu dieser Frage nicht geäußert.

Der **SGB** lehnt die Übergangslösung als ungenügend ab.

8 Verbesserung des heutigen Rentenvorbezugs und des Rentenaufschubs

Ja	Kantone: LU, SZ, NW, ZG, SO, BS, SH, AI, SG, TG, NE, GE, VD Politische Parteien: CVP, SVP, EVP Behörden und verwandte Institutionen: SODK Spitzenverbände der Wirtschaft: economiesuisse, SAV-UPS Interessierte Organisationen: ASIP, EFS, SVF, Studienkommission Altersvorsorge, centre partonal
Nein	Kantone: BL Politische Parteien: --- Behörden und verwandte Institutionen: Spitzenverbände der Wirtschaft: kvschweiz Interessierte Organisationen: schw. Blindenbund
Nur teilweise einverstanden	Kantone: GR, AG, UR, OW, TI, JU, Politische Parteien: ---

	<p>Behörden und verwandte Institutionen: FinDK</p> <p>Spitzenverbände der Wirtschaft: Travail.Suisse, SGV, SBV</p> <p>Interessierte Organisationen: SBLV, VASOS</p>
--	--

Bei den Kantonen sind die meisten Stellungnahmen zu diesem Vorschlag eher positiv, wobei viele Vorbehalte und Bedingungen angebracht werden. Für **SO** und **ZG** entspricht die Flexibilisierung einem wesentlichen Bedürfnis älterer Erwerbstätiger und den Erfordernissen der heutigen Arbeitswelt. **LU** unterstützt die Verbesserung des flexiblen Rentenbezuges soweit der durchgehende monatsweise Vorbezug oder Aufschub der Altersrente vom 62. bis 70. Altersjahr ermöglicht und der Vorbezug für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen über die EL zur AHV erleichtert wird. Eine weitere Flexibilisierung wird abgelehnt. Die Kantone befürchten bei der vorgeschlagenen Flexibilisierung, eine stärkere finanzielle Belastung der Kantone durch zusätzliche Ergänzungsleistungen. **LU** verlangt deshalb, dass die Auswirkungen der vorgeschlagenen Flexibilisierung auf die EL-Ausgaben der Kantone abgeklärt werden (so auch **ZG**, **SO** und **SH**). **SZ** und **VD** äussern sich auch positiv und betonen, dass der administrative Aufwand für die Beteiligten möglichst gering bleiben soll. **TG** bringt Vorbehalte bei den Vorbezugsmöglichkeiten der Altersrente an. Die Bezugsmodalitäten sind für die Versicherten schwer verständlich und kaum ohne Beratung in der vollen Tragweite erkennbar. **UR**, **AG**, **GR**, **TI** und **OW** sind mit der Aufschubsmöglichkeit einverstanden lehnen aber die Vorbezugsvorschläge ab, in dem sie zu einer zurzeit nicht näher quantifizierten Mehrbelastung der EL und damit auch der Kantone führen. **TI** und **JU** sprechen sich gegen den Vorbezug der Altersrente bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Invalidenrente aus, weil dies im Gegensatz zu den Prinzipien der 5. IV-Revision (Verstärkung der Eingliederung) stehe.

BL spricht sich gesamthaft gegen die Ausdehnung der Flexibilisierung aus.

Bei den politischen Parteien haben sich **CVP**, **SVP** und **EVP** zu dieser Frage geäußert. Die Rückmeldungen sind positiv und es werden keine besonderen Bemerkungen gemacht.

Bei den Behörden und verwandten Institutionen befürwortet die **SODK** den flexiblen Altersrücktritt. Voraussetzung hierfür ist für die Konferenz, dass die Vorruhestandsleistung eingeführt wird. Die **FinDK** ist mit der Aufschubsmöglichkeit einverstanden lehnt aber die Vorbezugsvorschläge ab, da diese zu einer zurzeit nicht näher quantifizierten Mehrbelastung der EL und damit auch der Kantone führen.

Bei den Spitzenverbänden der Wirtschaft unterstützt der **SAV-UPS** die Flexibilisierung und fügt an, nachdem im BVG das Vorbezugsalter 58 festgelegt worden sei, sei ein Rentenvorbezug ab Alter 59 im Sinne einer besseren Koordination der 1. und 2. Säule zweckmässig. Auch bei gleichzeitigem Anspruch auf Invaliden- oder Witwen/Witwerrenten solle der frühestmögliche Anspruch auf Alter 59 festgelegt werden. Der SAV-UPS macht aber auch darauf aufmerksam, dass die vorgeschlagene Regelung derart viele zusätzliche Fragen und Probleme aufwerfe, dass damit Rechtsunsicherheit geschaffen würde. Der **SBV** unterstützt die Flexibilisierung in beiden Richtungen, lehnt aber den Vorbezug der Altersrente bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Invalidenrente ab, weil die Umsetzung äusserst kompliziert scheine. **Travail.Suisse** ist mit den Bestimmungen als grundsätzliche Regelung der Rentenalterflexibilisierung (d.h. für Personen, die es sich leisten können) einverstanden. Er fordert aber, dass für Personen mit tiefen und mittleren Einkommen eine grosszügigere Lösung gefunden werde. **SGV** stimmt der Flexibilisierung des Rentenalters grundsätzlich zu. Die Ausrichtung halber Renten lehnt er hingegen ab, weil dies zu einem unnötigen administrativen Mehraufwand und damit zu höheren Verwaltungskosten führen würde. Zudem begrüsst er, dass vorbezogene Leistungen zu einer versicherungstechnisch korrekten Kürzung der Renten führen. Der **kvschweiz** akzeptiert den Vorschlag - soweit er

mit der Vorruhestandsleistung gekoppelt ist - in dieser Form nicht. Er könnte den Vorschlag nur akzeptieren, wenn beim Vorbezug eine wesentlich breiter angelegte sozialverträgliche Abfederung vorgesehen würde.

Unter den anderen interessierten Organisationen stimmt der **SBLV** unter der Bedingung zu, dass die aufgeschobene Rente um den versicherungstechnischen Gegenwert der nicht bezogenen Leistungen erhöht wird. Dagegen wird der Vorbezug der Altersrente bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Invalidenrente abgelehnt. Die Lösung erscheine wenig sinnvoll, sehr kompliziert und administrativ äusserst aufwändig. Der **ASIP** ist der Auffassung, dass unter strikter Einhaltung der versicherungstechnischen Kürzung im Falle eines AHV-Vorbezugs eine Harmonisierung der Altersgrenzen für den Vorbezug in der AHV und der beruflichen Vorsorge geprüft werden könnte.

9 Einführung einer Vorruhestandsleistung

9.1 Stellungnahme zum Vorentwurf

Ja	<p>Kantone: SO, SG, VS, GE,</p> <p>Politische Parteien: LPS</p> <p>Behörden und verwandte Institutionen: SODK</p> <p>Spitzenverbände der Wirtschaft: FER, SBV</p> <p>Interessierte Organisationen: Alliance F, Pro Senectute, SVS, Juristinnen Schweiz, schw. Blindenbund, SKGB, AGILE, SKOS, SBLV</p>
Nein	<p>Kantone: ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, BL, SH, AR, AI, GR, AG, TG, TI, NE, JU</p> <p>Politische Parteien: SPS, SVP, EVP, Grüne, CSP, solidarités</p> <p>Behörden und verwandte Institutionen: FinDK, EKF</p> <p>Spitzenverbände der Wirtschaft: SGV, economiesuisse, SAV-UPS, SGB, kvschweiz, Travail.Suisse</p> <p>Interessierte Organisationen: SCST, SKF, SAV, VASOS, ASIP, KKAK, VVAK, IVSK, EFS, Basler Armutskonferenz von unten, SVF, VAA, Studienkommission Altersvorsorge, centre patronal, SVV</p>
Nur teilweise einverstanden	<p>Kantone: BS, VD</p> <p>Politische Parteien: FDP, CVP</p> <p>Behörden und verwandte Institutionen:---</p> <p>Spitzenverbände der Wirtschaft: ---</p> <p>Interessierte Organisationen: ---</p>

9.2 Allgemeines

Von den Kantonen wird der Vorschlag mehrheitlich abgelehnt. Zwar wird durchaus anerkannt, dass die Sozialhilfe der Kantone und der Gemeinden in einem nicht quantifizier-

baren Ausmass entlastet wird. Gleichzeitig führe die Mehrbelastung der EL zu einer Schwächung der AHV als Grund- und Volksversicherung, was sozialpolitisch unerwünscht und möglicherweise (wie die Parallelität mehrerer Bedarfssysteme an sich) auch verfassungsrechtlich heikel sei (**BE, TG, JU, NE, OW, SZ, ZG, UR, AI**). Für **NW** müssen die EL als Instrument zur sozialen Abfederung des Rentenvorbezugs genügen.

BE, SZ, NW, GR, UR, AG sowie **SH** kritisieren generell die mangelnde Transparenz und Lückenhaftigkeit des Systems. **ZH** könnte die Einführung einer Vorruhestandsregelung grundsätzlich als zweckmässig erachten, lehnt aber das vorliegende Modell aufgrund der zahlreichen offenen Fragen ab.

Zustimmend äussern sich **SO** (unter der Bedingung, dass keine Kosten auf die Kantone verlagert werden und die Vorruhestandsleistung nicht exportiert wird), **VS** (unter der Bedingung, dass das System zeitlich nicht befristet wird und die Kosten ausschliesslich vom Bund getragen werden) und **SG** (will aber auf eine zeitliche Befristung verzichten und weist auf Klärungsbedarf bei der Ausgestaltung der Vorruhestandsleistung hin).

Auch bei den politischen Parteien überwiegt die Ablehnung. Die **SPS** lehnt Vorruhestandsleistungen aus grundsätzlichen Überlegungen ab. Es sei ein Vorschlag zugunsten der ALV, der IV sowie der Sozialhilfe und zu Lasten der AHV, keinesfalls jedoch eine Flexibilisierung des AHV-Rentenalters für alle. Die **Grünen** erachten die Vorruhestandsleistung als Eingriff ins Versicherungsprinzip der AHV und lehnen sie ab. Für die **EVP** ist die Vorruhestandsleistung zwar ein Schritt in die richtige Richtung, geht aber zu wenig weit. Als ungenügend wird der Vorschlag ebenfalls von der **CSP** erachtet.

Die **FDP** zeigt sich offen gegenüber der Vorruhestandsleistung, ortet aber noch Klärungsbedarf in zentralen Punkten (Anspruchskriterien, Schnittstellen zu EL). Sie weist weiter darauf hin, dass die finanzielle Notwendigkeit einer Erhöhung des Frauenrentenalters nicht einfach zu erklären sei, wenn der Grossteil des Einsparpotenzials für die Vorruhestandsleistung ausgegeben werde. Entscheidend ist für die Partei, dass die Zielsetzung des Gesamtpaketes, die Realisierung von Einsparungen zu Gunsten der kurz- bis mittelfristigen finanziellen Sicherung der ersten Säule nicht ausser Acht gelassen wird. Die **CVP** spricht sich für eine Flexibilisierung des Rentenalters aus, befürchtet aber, dass das vorgeschlagene Modell die Bevölkerung nicht zu überzeugen vermag und schlägt daher ein weiteres Modell auf der Grundlage von Erwerbsjahren und Erziehungs- und Betreuungsgutschriften vor. Grundsätzlich für die Vorruhestandsleistung ist die **LPS**; sie wünscht aber noch weitere Präzisierungen zum System. Die **SVP** ist gegen die Vorruhestandsregelung, da sie zu einem Ausbau der Sozialversicherungsleistungen führen, obwohl aufgrund der prekären Lage des AHV-Fonds gespart werden müsse. Sie vergrössere den Liquiditätsengpass im AHV-Fonds. Ausserdem droht die Einführung von Vorruhestandsleistungen die breite Akzeptanz der AHV in der Bevölkerung aufs Spiel zusetzen. Die **SVP** lehnt daher die gesamte AHV-Revision ab, falls die Vorruhestandsrente in die Revision aufgenommen wird. Für **solidarités** finanzieren die Frauen die Vorruhestandsleistungen. Ausserdem sei die Bedarfsabhängigkeit der Vorruhestandsleistung ein Einbruch in den Solidaritätsgrundsatz.

Bei den Behörden und verwandten Institutionen lehnt die **EKF** die vorgeschlagene Vorruhestandsregelung ab. Die **SODK** vertritt die Meinung, die Vorruhestandsleistung trage mindestens teilweise dem Umstand Rechnung, dass das Rentenalter der Frauen trotz fehlender Lohngleichheit an jenes der Männer angeglichen werden solle. Die **FinDK** kritisiert die mangelnde Transparenz und Lückenhaftigkeit des Systems.

Von den Spitzenverbänden der Wirtschaft wird die Vorruhestandsleistung fast einhellig abgelehnt, wenn auch aus gegenteiligen Überlegungen. Für den **SAV-UPS** ist nicht ersichtlich, worin die Vorteile der Vorruhestandsleistung im Vergleich zur vorbezogenen AHV-Altersrente mit EL-Bezug liegen; er fordert deshalb eine Neuüberprüfung des Konzepts der Vorruhe-

standsleistung. In der vorliegenden Form würde sie nicht verstanden. **economiesuisse** lehnt die Vorruhestandsleistung in der vorliegenden Form entschieden ab, weil das finanzpolitische Risiko als zu hoch bewertet wird. Der **SGV** ist der Auffassung, dass es angesichts der demografischen Entwicklung nicht angehen könne, 2,2 Milliarden Franken für Leistungsverbesserungen einzusetzen, wenn absehbar sei, dass die AHV in Bälde auf zusätzliche MwSt-Prozente angewiesen sei. Die demografische Entwicklung mache es wohl unumgänglich, das Rentenalter schrittweise zu erhöhen, weshalb die Vorruhestandsleistungen ein Signal in die falsche Richtung gäben.

Der **SBV** steht dagegen der Vorruhestandsleistung grundsätzlich positiv gegenüber, wenn er auch der Wiederaufnahme der Lösung, die in der 11. AHV-Revision vorgesehen war, den Vorzug geben würde. Der **SGB** lehnt die Vorruhestandsrente als ungenügend ab. Eine Regelung, die nur den Ärmsten zu Gute komme entspreche nicht dem Wunsch der Bevölkerung nach grosszügigeren Modellen. Die vorgeschlagene Lösung sei eine Entlastung von EL und Sozialhilfe an Stelle einer Lösung für Personen, die auf eine soziale Frühpensionierung der AHV angewiesen sind. **Travail.Suisse** verlangt ein Modell, das Personen mit tiefen oder mittleren Einkommen nicht mit einem versicherungstechnischen Abzug beim Rentenvorbezug bestraft und hält den Vorschlag des Bundesrates daher für ungenügend. Er fordert daher einen Finanzierungsrahmen von mindestens 800 Millionen Franken um einem grösseren Teil der älteren Arbeitnehmenden einen vorzeitigen Altersrücktritt zu ermöglichen. Auch **kvschweiz** verlangt eine grosszügigere Lösung, welche die vorzeitige Pensionierung für "Normalangestellte" erträglich gestaltet.

Die Ablehnung überwiegt auch in den Stellungnahmen der anderen interessierten Organisationen. Die **VASOS** fordert eine Regelung des flexiblen Rentenalters im Rahmen der AHV und nicht der EL. Der **SVV** lehnt die Vorruhestandsleistung mit Hinweis auf die demografische Entwicklung ab. Der **EFS** hält den befristeten Vorschlag für zu restriktiv und wegen der Eingliederung in die EL für problematisch. Er ist der Ansicht, dass dieser Bereich definitiv im Rahmen der 12. AHV-Revision gelöst werden sollte. Abgelehnt wird die vorgeschlagene Vorruhestandsregelung auch vom **SKF** und vom **SVF**. Der Vorschlag sei kein akzeptabler Ersatz für eine grundsätzliche Flexibilisierung der AHV. Ausserdem wird die Vermischung von EL und Renten als systemwidrig erachtet. Die **SKGB** fordert eine dauerhafte Lösung und an Stelle von Bedarfsleistungen einen Rentenvorbezug ab 62 Jahren ohne Kürzung für Personen mit kleinen Einkommen (z.B. unter 2000 Fr.). Die **VAA** fordert eine grosszügigere Frühpensionslösung für „Normalangestellte“. Die **KKAK**, die **VVAK** und die **IVSK** lehnen den Vorschlag ab und geben einer Lösung mit gewöhnlichen EL für alle Personen, die ab Alter 62 vom Rentenvorbezug Gebrauch machen, den Vorzug. Der **ASIP** und die **Studienkommission Altersvorsorge** geben einem System mit versicherungstechnischer Kürzung in der AHV und sozialpartnerschaftlichen Lösungen in der beruflichen Vorsorge den Vorzug, weshalb sie die Vorruhestandsleistungen ablehnt. Der **SAV** lehnt die Vorruhestandsleistung aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken ab. Unterstützt wird die vorgeschlagene Vorruhestandsleistung dagegen von der **SKOS**, der **Alliance F**, dem **SBLV**, den **Juristinnen Schweiz** und **Pro Senectute**. Der **SVS**, der **Schweiz. Blindenbund** und **AGILE** sind trotz gewissen Vorbehalten offen für die Lösung.

9.3 Regelung im Rahmen der EL und Finanzierung

Die Kantone lehnen die vorgeschlagene Regelung mehrheitlich ab. Sie anerkennen, dass sie durch die Vorruhestandsleistungen in einem gewissen Ausmass von der Sozialhilfe entlastet werden (**SZ**, **NE**), befürchten aber eine zusätzliche Belastung der Kantonsfinanzen im Bereich der EL (**JU**, **BE**, **ZH**, **GE**). **SO** stimmt der Vorruhestandsleistung denn auch nur unter der Bedingung zu, dass ein allfälliges Defizit nicht den Kantonen übertragen wird. **NE** unterstreicht in diesem Zusammenhang insbesondere die Befürchtung einer Zunahme der individuellen Prämienverbilligungen und schlägt vor, im Rahmen der Revision Artikel 5 ATSV zu ändern und bei der Prüfung der grossen Härte nicht mehr auf die höchste, sondern die tiefste Prämie der Krankenversicherung abzustellen. **BL** ist generell der Ansicht, dass aufgrund der

finanziellen Probleme der Sozialversicherungen auf die Einführung neuer Leistungselemente verzichtet werden sollte. Im Grundsatz spricht sich **GE** für eine Vorruhestandsleistung aus, ist aber vom Vorschlag einer neuen Leistungsart innerhalb der EL nicht überzeugt. Die Parallelität verschiedener Bedarfssysteme wird von **JU** und **SZ** abgelehnt, dies umso mehr, als im Rahmen der 10. AHV-Revision die EL als einziges Bedarfsleistungssystem festgeschrieben wurden.

Bei den politischen Parteien ist für die **FDP** eine Gesamtschau über die verschiedenen Verwendungszwecke der EL und deren finanzielle Auswirkungen im Rahmen der Diskussion über die Vorruhestandsleistung unerlässlich. Sie will Transfereffekte geklärt haben. Die **SNP** spricht sich grundsätzlich gegen die 400 Millionen Franken für die Vorruhestandsrente aus und betrachtet den Verpflichtungskredit als reine Notbremse, da das BSV selbst nicht daran glaube, dass der Kostenrahmen für die Vorruhestandsleistung eingehalten werden könne.

Bei den Spitzenverbänden der Wirtschaft wird gemäss **SAV-UPS** die Befürchtung geweckt, mit der Finanzierung durch Verpflichtungskredite zulasten des Bundesanteils an der AHV wolle sich der Bund seinen Verpflichtungen gegenüber der AHV entziehen. Verunsicherung schaffe die latente Gefahr des Leistungsexports. Schliesslich sei das Verhältnis zum Rentenvorbezug in Verbindung mit dem EL-Anspruch ungenügend definiert. Die parallele Führung eines zweiten Bedarfssystems verkompliziert nach **economiesuisse** das System unnötig. Ausserdem erhöhe das Versuchsprojekt die Anspruchshaltung gegenüber den Sozialversicherungen, weshalb bei einer Verlängerung der Kostenrahmen von 400 Millionen Franken nicht mehr ausreiche. Für den **SGV** besteht die Gefahr, dass die Vorruhestandsleistungen zu einem "Fass ohne Boden" werden, wenn mehr Versicherte als erwartet, die Leistung in Anspruch nehmen. Die Integration in das EL -System wird aus durchführungstechnischer Sicht als sehr problematisch erachtet. Der **SGB** ist mit dem Finanzierungsmodus für die Vorruhestandsleistung nicht einverstanden, da sie ausschliesslich durch die Frauen finanziert werde. Die Finanzierung der Vorruhestandsleistung über einen Verpflichtungskredit unter gleichzeitiger Reduktion des Bundesbeitrages ermögliche es dem Bund sich teilweise aus der Finanzierung der AHV zurückzuziehen und zum eigentlichen Nutzniesser der Erhöhung des Frauenrentenalters zu werden.

Bei den Behörden und verwandten Institutionen hält es die **EKF** angesichts der andauernden Sparmassnahmen nicht für realistisch, dass die Bundesversammlung den Verpflichtungskredit sprechen wird.

Bei den anderen interessierten Organisationen sprechen sich **KKAK**, die **VVAK** und **IVSK** gegen ein neues Bedarfssystem aus und bezweifeln, dass die zur Verfügung stehenden 400 Millionen Franken zur Finanzierung der Vorruhestandsleistung ausreichen. Auch das **centre patronal** ist der Ansicht, dass Vorruhestandsregelungen unter keinen Umständen im Rahmen der AHV vorgesehen werden dürfen, sondern sozialpartnerschaftlichen Absprachen in der beruflichen Vorsorge überlassen werden müssen.

9.4 Bezügerkreis

Die Kantone bemängeln, dass die Zielgruppe zu wenig genau bestimmt werden könne. **LU** vertritt die Auffassung, dass allenfalls eine Kombination von Alter und Aussteuerung sachlich begründet werden könne. **NE** ist der Ansicht, dass nicht der wirtschaftliche Bedarf, sondern eher die Erwerbsdauer oder die Beschwerlichkeit der Arbeit als Kriterium für eine Vorruhestandsleistung herangezogen werden soll. **JU** und **TI** geben einem generellen EL-Anspruch beim Rentenvorbezug ab 62 Jahren den Vorzug gegenüber der Vorruhestandsleistung. **VD** kritisiert ebenfalls, dass die Zielgruppe nicht klar definiert sei und nicht bewiesen werde, dass die Leistung den Erwartungen entspreche.

Soweit sich die politischen Parteien zur Zielgruppe äussern, handelt es sich um kritische Voten. Für die **FDP** ist das Anspruchskriterium "bescheidene wirtschaftliche Verhältnisse" sehr vage. Es sei wünschbar, mit klareren Kriterien (z.B. Nachweis, dass Integrationsmassnah-

men von ALV oder Sozialhilfe) die Zielsetzung der Vorruhestandsleistung detaillierter zu umschreiben. Für die **LPS** gilt es zu vermeiden, dass mit dem System Anreize für einen allgemeinen vorzeitigen Rückzug aus dem Erwerbsleben geschaffen werden. Die **CVP** schlägt daher ein weiteres Modell auf der Grundlage von Erwerbsjahren und Erziehungs- und Betreuungsgutschriften vor und wünscht präzisere Angaben zum Bezückerkreis.

Bei den Spitzenverbänden der Wirtschaft ist das Begünstigtensegment für **kvschweiz** zu eng. Auch viele Personen mit kleinen und mittleren Einkommen sähen sich mit den gleichen Problemen auf dem Arbeitsmarkt konfrontiert wie Personen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen. Für sie enthalte der Entwurf keine Lösung.

Bei den anderen interessierten Organisationen kritisieren die **Juristinnen Schweiz** die vorgesehene Benachteiligung von Ehepaaren, da das Partnereinkommen bei der Berechnung der Leistung mitberücksichtigt werde. Sie fordern (im Sinne einer Übergangslösung) ausserdem die Ausweitung der Vorruhestandsleistung auf Witwen über 50 Jahren, die keinen Anspruch auf die Witwenrente haben. Die **SCST** spricht sich für ein grundlegend anderes Modell aus und fordert einen Anspruch auf eine volle AHV-Altersrente ab 62 Jahren bei 40 Beitragsjahren.

9.5 Export

Bei den Kantonen überwiegt die Befürchtung, dass die Vorruhestandsleistung bei Ersatz der EWG Richtlinie 1408/71¹ durch die Richtlinie 883/04² auf mittlere Sicht exportiert werden müsste (**SZ, ZG, OW, BE, LU, UR, BS, AI, ZH** und **TI**). Für **SO** ist die Nichtexportierbarkeit der Vorruhestandsleistung Bedingung für eine Zustimmung zum Vorschlag.

Bei den politischen Parteien fordert die **LPS** flankierende Massnahmen, falls die Richtlinie der EU übernommen würde. Auch der **SGV** äussert Zweifel, dass es gelinge, den Export zu vermeiden. Sollte der Bundesrat an der Vorruhestandsleistung festhalten, müsse sie so ausgestaltet werden, dass der Export mit hoher Sicherheit vermieden werden könne. Andernfalls würden die Chancen der Vorlage in einer Volksabstimmung erheblich geschmälert. Für die **Grünen** ist die Nichtexportierbarkeit der Leistung gerade nicht akzeptabel.

Bei den Spitzenverbänden der Wirtschaft ist die Nichtexportierbarkeit der Leistung für den **SGB** und **kvschweiz** nicht akzeptabel, da Versicherte in harten und schlecht entlöhnten Berufen, die auf eine soziale Frühpensionierung angewiesen seien, oft Ausländer seien.

Bei den anderen interessierten Organisationen ist die Frage der Exportierbarkeit der Vorruhestandsleistung kontrovers: **SBLV** und die **Pro Senectute** verlangen, dass die Leistungen auf Personen mit Wohnsitz in der Schweiz beschränkt bleiben.

Die **Auslandsschweizer-Organisation** spricht sich für die Exportierbarkeit der Vorruhestandsleistungen aus. Zweifel daran, ob der Export der Vorruhestandsleistung wirksam ausgeschlossen werden kann, äussern **KKAK, VVAK** und **IVSK**.

9.6 Befristung

In ihren Stellungnahmen kritisieren zahlreiche Kantone die Befristung der Vorruhestandsleistung. **ZG** und **SZ** halten es nicht für sinnvoll, für eine befristete Zeit ein zusätzliches Bedarfsleistungssystem einzuführen. Auch für **NW** geht die Kosten-Nutzen-Rechnung angesichts der zeitlichen Befristung nicht auf. Explizit abgelehnt wird die Befristung auch von **BS, GE** und **AR**.

¹ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern.

² Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Text von Bedeutung für den EWR und die Schweiz).

Die politischen Parteien lehnen eine Befristung ab. Für die **SPS** blockiert die Möglichkeit, das Institut der Vorruhestandsleistung nach Ablauf der Befristung weiter zu führen, die Einführung eines sozial ausgestalteten flexibilisierten Rentenalters. Die **SVP** begrüsst grundsätzlich die Befristung, glaubt aber nicht daran, dass die Leistung wieder abgeschafft würde. Es sollten generell keine neuen Leistungen eingeführt werden.

Die Spitzenverbände der Wirtschaft lehnen eine Befristung der Vorruhestandsleistung ebenfalls ab (**SGB** und **kvschweiz**).

Bei den anderen interessierten Organisationen herrscht ebenfalls die Meinung vor, eine Befristung der Vorruhestandsleistung sei abzulehnen. **Alliance F** lehnt die Befristung nachdrücklich ab, da es nicht angehen könne, dass die Frauen nach ein paar Jahren ohne Kompensation für das von ihnen erbrachte Finanzierungsoffer dastehen würden. Die Befristung wird auch von den **Juristinnen Schweiz** abgelehnt, die ausserdem verlangen, das Inkrafttreten der Vorruhestandsregelung von der Erhöhung des Rentenalters abzukoppeln. Nur gerade **Pro Senectute** spricht sich für die zeitliche Befristung aus, da es empfehlenswert sei, vor der definitiven Verankerung Erfahrungen mit dem Vollzug der Vorruhestandsleistung zu sammeln.

9.7 Durchführung

Zur Durchführung haben sich ausschliesslich die Kantone und die Durchführungsorgane als interessierte Organisationen geäussert. In der weitaus überwiegenden Zahl der Stellungnahmen werden Zweifel an der Durchführbarkeit des Systems angemeldet und es wird verlangt, dass die Durchführung nicht auf die kantonalen Ausgleichskassen beschränkt werden dürfe. Dies verlangen im Sinne eines Eventualantrages auch die **KKAK**, die **VVAK** und die **IVSK**.

10 Liste der Teilnehmer - Liste des participants - Elenco dei partecipanti

1. Kantonsregierungen Gouvernements cantonaux Governi cantonali

Alle Kantonsregierungen*
Tous les gouvernements cantonaux
Tutti i governi cantonali

2. Politische Parteien Partis politiques Partiti politici

CVP Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
PDC Parti Démocrate-Chrétien
PPD Partito Popolare Democratico

GP Grüne Partei
PES Parti écologique suisse
PES Partito ecologista Svizzero

EVP Evangelische Volkspartei der Schweiz
PEV Parti évangélique suisse
PEV Partito evangelico svizzero

LPS Liberale Partei der Schweiz
PLS Parti libéral suisse
PLS Partito Liberale Svizzero

FDP Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
PRD Parti radical-démocratique suisse
PLR Partito liberale-radicale svizzero

SPS Sozialdemokratische Partei der Schweiz
PSS Parti Socialiste Suisse
PSS Partito Socialiste svizzere

SVP Schweizerische Volkspartei
UDC Union Démocratique du Centre
UDC Unione Democratica di Centro

Pst* Parti suisse du Travail

SD* Schweizer Demokraten
Démocrates suisses
Democrati svizzeri

* Lega dei Ticinesi

^x alle Kantone ausser GL, FR haben eine Stellungnahme eingereicht.
^{*} keine Stellungnahme eingereicht.

EDU*	Eidgenössisch-Demokratische Union EDU
GB*	Grünes Bündnis solidarités, Alliance de Gauche
*	Sozialistische Grüne Alternative Zug
CSP	Christlich-soziale Partei
PCS	Parti chrétien-social
PCS	Partida cristian-sociala
AL*	Alternative Liste
FPS*	Freiheits-Partei der Schweiz
*	Grünliberale Zürich

3. Behörden und verwandte Institutionen **Autorités et institutions apparentées** **Autorità e istituzioni affini**

FinDK	Konferenz kant. Finanzdirektoren
CDCF	Conférence des directeurs cantonaux des finances
CDCF	Conferenza dei direttori cantonali delle finanze
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren und Sozialdirektorinnen
CDAS	Conférence des directeurs cantonaux des affaires sociales
CDOS	Conferenza dei direttori cantonali delle opere sociali
KdK*	Konferenz der Kantonsregierungen
*	Schweizerisches Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale fédérale
*	Eidgenössisches Versicherungsgericht Tribunal fédéral des assurances Tribunale federale delle assicurazioni
EKF	Eidgenössische Kommission für Frauenfragen Commission fédérale pour les questions féminines Commissione federale per le questioni femminili

4. Spitzenverbände der Wirtschaft **Associations faïtières de l'économie** **Associazioni centrali dell'economia**

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
economiesuisse	Fédération des entreprises suisse
economiesuisse	Federazione delle imprese svizzere
FER	Fédération des Entreprises Romandes
SAV-UPS	Schweiz. Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse

	Unione svizzera degli imprenditori
SBV	Schweiz. Bauernverband
USP	Union Suisse des Paysans
USC	Unione Svizzera dei Contadini
SGV	Schweiz. Gewerbeverband
USAM	Union suisse des arts et métiers
USAM	Unione svizzera delle arti e mestieri
KVschweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SEC	Société suisse des employés de commerce
SIC	Società svizzera degli impiegati di commercio
SGB	Schweiz. Gewerkschaftsbund
USS	Union syndicale suisse
USS	Unione sindacale svizzera
Travail.Suisse	Travail.Suisse
SBVg*	Schweizerische Bankiervereinigung
ASB*	Association suisse des banquiers

5. Andere interessierte Organisationen
Autres organisations intéressées
Altre organizzazioni interessate

SKGB	Schweiz. Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten
CSDE	Conférence Suisse des Déléguées à l'Egalité entre Femmes et Hommes
CSDP	Conferenza svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini
Alliance F	Bund Schweizerischer Frauenorganisationen Alliance de sociétés féminines suisses Alleanza delle società femminili svizzere
DOK*	Konferenz der Dachorganisationen der privaten Behindertenhilfe Conférence des organisations faïtières de l'aide privée aux handicapés
SSR*	Schweizerischer Seniorenrat
CSA*	Conseil suisse des aînés Consiglio svizzero degli anziani
KSVS*	Konferenz der Schweizerischen Verbände Selbständigerwerbender
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des Institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
ASA	Association Suisse d'Assurance
ASA	Associazione Svizzera d'Assicurazioni
SVFB*	Schweizerischer Verband freier Berufe

	Professions libérales Liberi professionisti
KKAK	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation
VVAK	Vereinigung der Verbandsausgleichskassen Association suisse des caisses de compensation professionnelles
IVSK	Konferenz der IV-Stellen Conférences des offices AI

6. Spontanmeldungen

	Basler Armutskonferenz von unten
	Studienkommission Altersvorsorge Commission d'étude
SKF	Schweizerischer Katholischer Frauenbund Ligue suisse des femmes catholiques Unione svizzera delle donne cattoliche
	JuristInnen Schweiz Femmes Juristes Suisse Giuriste Svizzera
SKOS CSIAS COSAS	Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe Conférence suisse des institutions d'action sociale Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
svf adf	Schweizerischer Verband für Frauenrechte Association suisse pour les droits de la femme Associazione svizzera per i diritti della donna
SVF	Konferenz der Schweizerischen Verbände Selbständigerwerbender
SBLV USPF USDRCR	Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverein Union suisse des paysannes et des femmes rurales Unione svizzera delle donne contadine e rurale
VSA	Vereinigung Angestelltenverbände
VAA	Vereinigung Aargauischer Angestelltenverbände
	Pro Senectute Schweiz Pro Senectute Suisse Pro Senectute Svizzera
SVS	Schweizerischer Verband für Seniorenfragen centre patronal
SBV-FSA	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband

	Fédération suisse des aveugles et malvoyants Federazione svizzera dei ciechi e deboli di vista
	Schweizerischer Blindenbund
AGILE	Behinderten-Selbsthilfe Schweiz Entraide Suisse Handicap Aiuto Reciproco Svizzero handicap
SAV FSA	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati
SCST	Società cantonale spazzacamini
EFS FSFP	Evangelischer Frauenbund der Schweiz Fédération suisse des femmes protestantes
	Auslandschweizer-Organisation Organisation des Suisses de l'étranger Organizzazione degli Svizzeri all'estero
VASOS	Vereinigung aktiver Senioren- und Selbsthilfe-Organisationen der Schweiz
FARES FARES	Fédération des Associations des retraités et de l'entraide en Suisse Federazione associazioni dei pensionati e d'autoaiuto in Svizzera
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte Fédération des médecins suisses Federazione dei medici svizzeri